

SATZUNG

Verein Kulturpalast Unterwellenborn e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Kulturpalast Unterwellenborn". Er ist in das Vereinsregister einzutragen und führt mit erfolgter Eintragung den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Unterwellenborn.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein Kulturpalast Unterwellenborn ist eine parteipolitisch und konfessionell unabhängige Vereinigung.
- (2) Der Zweck des Vereines ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie Kulturvermittlung in der Region Saalfeld und Thüringen und deren internationale Beziehungen und Vernetzung, insbesondere auf den Gebieten der darstellenden Kunst, der zeitgenössischen *bildenden Kunst*, der Literatur und Musik, der Film-, Foto- und Medienkunst, der kulturellen Bildung, der Soziokultur, der Baukultur sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung in den genannten Bereichen.

Eine bedeutende Aufgabe kommt dabei dem Denkmalschutz und der Denkmalpflege im Bezug auf den Kulturpalast Unterwellenborn zu.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Satzungszweck kann insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Erhaltung, den Betrieb und die Wiederbelebung des Kulturpalastes in Unterwellenborn als Ort der Kultur und des sozialen Miteinander. Auf Grund der Einmaligkeit der Gebäudesubstanz und Architektur des Hauses in der Bundesrepublik Deutschland - aber vor allem in Thüringen - steht der Kulturpalast Unterwellenborn unter besonderen Schutz des Staates und ist diesbezüglich mit entsprechenden Maßnahmen zu erhalten.
 - b) die Durchführung von Konzerten, kulturellen Veranstaltungen jeder Art zur Vermittlung regionaler, nationaler und internationaler Entwicklungen im Bereich der Gegenwartskunst als Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Fragestellungen;
 - c) den Aufbau und die Pflege einer Sammlung zeitgenössischer bildender Kunst insbesondere mit Bezug auf Thüringen;
 - d) die Durchführung von Veranstaltungen der kulturellen Bildung;
 - e) die Durchführung von Wettbewerben, die Vergabe von Forschungsaufträgen, die Durchführung von Forschungsprojekten im Rahmen des Vereinszwecks, insbesondere im Bereich der Architekturgeschichte, der Baukultur und der Denkmalpflege hinsichtlich des Kulturpalastes Unterwellenborn.
 - f) die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Die Funktionen im Verein sind ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnbeteiligung und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Zahlungen von Aufwandsentschädigungen sind möglich, wenn sie durch eine öffentliche Förderung refinanziert sind.
- (6) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich zum Vereinszweck bekennt.
- (2) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins durch eine jährliche Zuwendung unterstützt, ohne ordentliches Mitglied zu sein.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Übergabe einer schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstands. Der Vorstand hat das Recht, die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung vergeben.
- (5) Verschwiegenheitspflicht: Über interne Vereinsangelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben die Mitglieder des Vereins Verschwiegenheit zu wahren, dies gilt auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist;
 - b) Streichung von der Mitgliederliste (siehe Absatz 2 und 3)
 - c) Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung
 - d) Auflösung bei juristischen Personen
 - e) Tod
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er erfolgt zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres und ist dem Vorstand gegenüber mit einer Frist von drei Monaten zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angekündigt wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der

Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge als Jahresbeiträge erhoben, die jeweils im Januar eines Jahres im Voraus fällig sind.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung festgelegt, in der auch die Zahlungsmodalitäten geregelt werden. Soweit eine Beitragsordnung nicht besteht, beträgt der Mitgliedsbeitrag 25 Euro jährlich.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung (§ 11), der Vorstand (§ 7) und der erweiterte Vorstand (§ 17). Der Verein kann jederzeit ein Kuratorium (§ 16) als externes Vereinsorgan bestellen oder abberufen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Diese Vorstandsmitglieder haben jeweils Einzelvertretungsmacht. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche die Einzelheiten der Einberufung und Durchführung von Sitzungen, die Geschäftsverteilung, die nähere Ausgestaltung der Willensbildung und Entscheidungsfindung, die Modalitäten der Zusammenarbeit sowie die Art und Weise der gegenseitigen Information regelt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Vorstandes wird eine Ehrenamtspauschale zugestanden werden. Diese Regelungen können auch durch einen Vorstandsbeschluss für andere ordentliche Vereinsmitglieder angewendet werden.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger durch einstimmigen Beschluss der verbliebenen Vorstandsmitglieder bestimmen. Beim zeitgleichen Ausscheiden von zwei und mehr Mitgliedern muss durch die nächste Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt werden. Die bisherigen Vorstandsmitglieder müssen ihre Amtsgeschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes weiter ausüben.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein nach Maßgabe des § 7 der Satzung zu vertreten und die Geschäfte des Vereins zu führen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Aufstellung des Haushaltsplans, Erstellung des Jahresberichtes;
- d) Beschlussfassung über einen jährlichen Arbeitsplan
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- f) Einrichtung einer Geschäftsstelle

§10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die - soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt - vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Ankündigung der Tagesordnung einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.
- (2) Außerordentliche Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn es zwei der Vorstandsmitglieder verlangen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, kann von nicht anwesenden Vorstandsmitgliedern mündlich oder schriftlich die Zustimmung zu Beschlüssen einholen.
- (5) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (6) Vorstandssitzungen können auch mit Hilfe digitaler Medien abgehalten werden.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Es genügt ein Ergebnisprotokoll. Falls die Vorstandssitzung mit Hilfe digitaler Medien durchgeführt wird, wird das Protokoll auf der folgenden Sitzung genehmigt.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht nach dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere ist sie für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung aus wichtigem Grund der Mitglieder des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme der Vorstandsberichte, der Jahresrechnung und des Prüfberichtes;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das nächste Jahr;
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines;

- f) Mitwirkung bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;
 - g) Wahl und Abberufung von zwei Rechnungsprüfern;
 - h) Verabschiedung und Änderung einer *Beitragsordnung*
 - i) Beschlussfassung über Projektvorschläge
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

§12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Jedes Mitglied kann beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Diese muss spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder es verlangt.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem vom Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereines eine solche von drei Vierteln erforderlich.
- (4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es genügt ein Ergebnisprotokoll.

§ 16 Kuratorium

- (1) Der Verein kann ein Kuratorium berufen, dem Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens angehören sowie Institutionen, die den Verein in besonderer Weise unterstützen und seine Ziele nachhaltig fördern.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen einen Vorsitzenden des Kuratoriums für die Dauer der Amtszeit des Kuratoriums mit der Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen der Kuratoriumsmitglieder, Enthaltungen gelten als Gegenstimmen.
- (4) Ein Kuratoriumsmitglied kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.
- (5) Das Kuratorium trifft sich mindestens einmal jährlich. Die Einladung erfolgt durch den Kuratoriumsvorsitzenden. Es ist Aufgabe des Kuratoriums, den Zweck des Vereins zu fördern und sich mit Nachdruck für seine Ziele einzusetzen, werbend für die Projekte des Vereins zu wirken und zur Stärkung seiner finanziellen Basis beizutragen, insbesondere durch die Herstellung und Riege von Verbindungen zu staatlichen und internationalen Institutionen, zu Wirtschaft und zu den Medien.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums können vom Vorstand zu den Mitgliederversammlungen als Gäste eingeladen werden und haben dort ein Rederecht. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

§17 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er erfüllt lediglich eine Beraterfunktion.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern, deren Wahl gemeinsam mit dem Vorstand erfolgt. Die Wahl wird in der Wahlordnung geregelt.
- (3) Jedem Mitglied des erweiterten Vorstandes untersteht die Leitung eines Ressorts. Die Aufgaben des erweiterten Vorstands werden vom Vereinsvorstand vorgegeben.
- (4) Der erweiterte Vorstand wird zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen. Der erweiterte Vorstand wird zur Beschlussfassung durch den Vorstand informiert und einbezogen.

§18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Bestimmung des § 2 Absatz 3 gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Unterwellenborn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.